

# § 173 ASVG Leistungen.

ASVG - Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.01.2026

## § 173.

Als Leistungen der Unfallversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. 1.im Falle einer durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung des Versicherten:
  1. a)Unfallheilbehandlung (§§ 189 bis 194 und 197);
  2. b)Familien- und Taggeld sowie besondere Unterstützung (§§ 195, 196);
  3. c)berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bis 201);
  4. d)Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln (§ 202);
  5. e)Versehrtenrente (§§ 203 bis 205a, 207 bis 210);
  6. f)Übergangsrente und Übergangsbetrag (§ 211);
  7. g)Versehrtengeld (§ 212);
  8. h)Witwen(Witwer)beihilfe (§ 213);
  9. i)Integritätsabgeltung (§ 213a);
2. 2.im Falle des durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes des Versicherten:
  1. a)Teilersatz der Bestattungskosten (§ 214);
  2. b)Hinterbliebenenrenten (§§ 215 bis 220);
3. 3.im Falle einer durch eine Krankheit oder einen Unfall verursachten Arbeitsverhinderung des/der Versicherten:Zuschüsse zur teilweisen Vergütung des Aufwandes für die Entgeltfortzahlung nach§ 53b.

In Kraft seit 01.01.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)